

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 265/11 B

L 7 AS 135/10 (Sächsisches LSG)
S 3 AS 2692/09 u.a. (SG Dresden)

1.,
2.,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Jobcenter Dresden,
Budapester Straße 30, 01069 Dresden,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 24. August 2012 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie den Richter
Prof. Dr. B e c k e r und die Richterin K r a u ß
beschlossen:

Die Beschwerden gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Sächsischen Landes-
sozialgerichts vom 15. November 2011 werden als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Die Kläger begehren ua weitergehende Leistungen für Unterkunft und Heizung. Bereits im Jahr 2006 wandten sie sich gegen die nur teilweise Übernahme der tatsächlich angefallenen Kosten begrenzt auf die nach Ansicht des beklagten Jobcenters angemessenen Kosten. Dieses Verfahren endete mit einem Vergleich. Für die Bewilligungszeiträume vom 1.10.2008 bis zum 31.3.2009 und vom 1.4.2009 bis zum 30.9.2009 legte der Beklagte erneut lediglich die von ihm als angemessen angesehenen Kosten als Kosten der Unterkunft und Heizung zugrunde (*Bescheide vom 3.9.2008*). Widerspruch und Klage zum Sozialgericht (SG) Dresden hatten keinen Erfolg (*Widerspruchsbescheid vom 8.5.2009; Gerichtsbescheid des SG vom 19.1.2010 zum Az S 3 AS 2692/09*). Das SG hat in seiner Entscheidung ausgeführt, die von der Landeshauptstadt Dresden festgesetzten Angemessenheitsgrenzen seien auf Grundlage eines schlüssigen Konzepts ermittelt und die Begrenzung der Kosten der Unterkunft und Heizung deshalb nicht zu beanstanden. Die Berufung zum Sächsischen Landessozialgericht (LSG) hat das LSG, das noch weitere Verfahren zu diesem verbunden hat, zurückgewiesen (*Urteil vom 15.11.2011*). Einem Anspruch der Kläger auf höhere Leistungen für Unterkunft stehe schon die Annahme des Vergleichsvorschlags entgegen, mit dem diese sich einverstanden erklärt hätten, dass vom 1.9.2008 an nur noch die angemessenen Kosten übernommen werden.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision im vorbezeichneten Urteil richtet sich die Beschwerde der Kläger zum Bundessozialgericht (BSG).

II

- 3 Die Beschwerde ist unzulässig. Ihre Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil der allein geltend gemachte Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) nicht in der erforderlichen Weise dargelegt ist (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Der Senat konnte deshalb über die Beschwerde ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 SGG iVm § 169 SGG entscheiden.
- 4 Grundsätzliche Bedeutung iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die über den Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist (*vgl BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11; BSG SozR 1500 § 160a Nr 13*). Es muss daher anhand des anwendbaren Rechts unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung, ggf sogar des Schrifttums, angegeben werden, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen



aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt.

- 5 Die Kläger haben vorliegend keine abstrakt klärungsfähige Rechtsfrage formuliert und nicht im Einzelnen dargelegt, weshalb angesichts der bisherigen Rechtsprechung des BSG über den Einzelfall hinaus Klärungsbedarf wegen der Bestimmung der abstrakt angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung besteht. Vor allem fehlt es aber an Darlegungen dazu, dass es auf die Frage der zutreffenden Bestimmung der abstrakten Angemessenheitsgrenzen für die Stadt Dresden im vorliegenden Verfahren überhaupt ankommt. Die Kläger führen selbst aus, dass aus Sicht des LSG eine Prüfung der abstrakten Angemessenheit nach den von der Rechtsprechung des BSG aufgestellten Kriterien wegen der Bindung an einen vorangegangenen Vergleich ausscheidet. Es hätte deshalb weitergehend Ausführungen dazu bedurft, weshalb in einem angestrebten Revisionsverfahren sich die aufgeworfenen Fragen gleichwohl stellen.
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

